

Leitfaden zur Aufstellung des QM-Monitoringteams ‚Studiengang‘

Das **Interne QM-Monitoringverfahren** der Hochschule Offenburg fokussiert auf einer zyklischen Selbstbeurteilung und Überprüfung bzw. Verbesserung eines Studiengangs oder Studiengang-Clusters durch ein QM-Monitoringteam. Dabei werden insbesondere fachlich-inhaltliche Aspekte berücksichtigt. Die abschließende Beurteilung zu den fachlich-inhaltlichen, aber ggf. auch formalen Kriterien erfolgt durch eine gemeinsam verabschiedete Stellungnahme des Gutachterteams.

Die Restrukturierung des Akkreditierungswesens für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bzw. der Studienakkreditierungsverordnung¹ macht eine Anpassung der Zusammensetzung des Gutachterteams notwendig (Beschluss der QM-Steuerungsgruppe vom 4.12.2018). Hier liegt der Fokus insbesondere auf der mehrheitlichen Beteiligung der Wissenschaftsvertreter*innen im Gutachtergremium.

Das **QM-Monitoringteam** setzt sich mindestens wie folgt zusammen (*obligatorische Mitglieder grau markiert*):

Studiengangverantwortliche*r (Studiendekan*in), Vorsitz des Gutachterteams
mind. 2 studiengang- bzw. fakultätsinterne Fachexpert*innen (i.d.R. Professor*innen), davon 1 aus dem Studiengang (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen: davon 1 aus der weiteren beteiligten Fakultät²)
mind. 1 fakultätsexterne*r Fachexpert*in (i.d.R. Professor*in) aus einer anderen Fakultät der Hochschule (bei fakultätsübergreifenden Studiengängen aus einer nicht-beteiligten Fakultät)
Evaluationsbeauftragte*r (EB) oder QM-Beauftragte*r der Fakultät (<i>empfohlen</i>)
Studiengangkoordinator*in (<i>falls im Studiengang vorgesehen</i>)
1 Vertreter*in der Verwaltung (zentral oder dezentral, ggf. auch vom International Center)
1 (– 2) studentische*r Vertreter*innen aus dem Studiengang bzw. der Fakultät aus ähnlichem Fachgebiet (+ ggf. 2 studentische Gäste)
mind. 1 externe*r studentische*r Vertreter*in möglichst aus einer anderen Hochschule und aus ähnlichem Fachgebiet, ggf. aus einer anderen Fakultät der Hochschule
mind. 1 hochschulexterne*r Vertreter*in aus der Berufspraxis
mind. 1 hochschulexterne*r wissenschaftliche*r Fachexpert*in, z.B. aus einer anderen Hochschule
mind. 1 Absolvent*in (<i>empfohlen</i>)³
ggf. Vertretung der Hochschulleitung, z.B. QM-Beauftragte*r der Hochschule

> Die Zusammensetzung des QM-Monitoringteams wird durch die/den Dekan*in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan*in bestimmt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Bestätigung kann ggf. auch im Umlaufverfahren erfolgen, falls die Sitzung des Gutachterteams zeitnah durchgeführt werden muss. Wird ein Stdg. von mehr als einer Fakultät ausgerichtet, muss die Zustimmung auch von allen weiteren beteiligten Fakultätsräten der Hochschule vorliegen.

¹ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018, in Kraft getreten am 01.01.2018 sowie Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20.06.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018).

² Bei Joint-Degree-Programmen bzw. Kooperationsstudiengängen sollte diese*r Fachexpert*in aus der Partnerhochschule bzw. Partnerinstitution gewählt werden.

³ Je nach Möglichkeit sollten im Gutachterteam auch Absolvent*innen einbezogen werden. Diese können darüber hinaus die Funktion der externen Vertreter*innen aus der Berufspraxis übernehmen. Sie müssen aber bereits mindestens drei Jahre im Beruf tätig sein.

- > Das QM-Monitoringteam kann z.T. auch aus der Studienkommission hervorgehen, d.h. Mitglieder der Studienkommission werden zusätzlich Teilnehmende im QM-Monitoringteam (z.B. Studierende, falls keine studentischen Vertreter*innen explizit für das QM-Monitoringteam benannt werden können).
- > Der „Blick von außen“ sollte zusätzlich durch die Teilnahme einer Fachexpert*in (i.d.R. Professor*in) aus einer anderen Fakultät der Hochschule gestärkt werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollte die Kollegin bzw. der Kollege aus einer nicht-beteiligten Fakultät stammen.
- > Darüber hinaus muss zur Stärkung der wissenschaftlichen externen Perspektive mind. 1 hochschulexterne*r wissenschaftliche*r Fachexpert*in, z.B. aus einer anderen Hochschule oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung, als Gutachter*in bestellt werden. Bei Joint-Degree-Programmen bzw. Kooperationsstudiengängen kann diese*r hochschulexterne*r wissenschaftliche*r Fachexpert*in nicht aus der Partnerhochschule bzw. Partnerinstitution gewählt werden.
- > Die Kriterien der Unbefangenheit werden bei der Auswahl bzw. Benennung der hochschulexternen Gutachter*innen erfüllt (siehe Leitfaden zur Auswahl hochschulexterner Gutachter*innen), zur Bestätigung müssen diese eine Unbefangenheitserklärung abgeben. Die/der hochschulexterne Gutachter*in kann Lehrbeauftragte*r der Hochschule Offenburg sein. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass kein Interessenkonflikt zwischen der Funktion als Lehrbeauftragte*r und der als Mitglied im QM-Monitoringteam besteht. Externen Mitgliedern werden die Reisekosten erstattet, sie haben aber keinen Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- > Die Veröffentlichung der Informationen zu den beteiligten Gutachter*innen in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) ist laut Anschreiben des Akkreditierungsrats vom 1.2.2019 erforderlich und umfasst Name, Titel, Funktion und Institution der Gutachterin bzw. des Gutachters. Die Hochschule ist laut StAkkrVO verpflichtet, die Einwilligungen der von ihr eingesetzten Gutachter*innen einzuholen.
- > Die Auswahl der Studierenden für das QM-Monitoringteam sollte durch ein Vorschlagsrecht der studentischen Vertreter*innen des Fakultätsrats erfolgen (Erstbenennungsrecht): Diese schlagen vor, wer für die Studienkommission und wer für das QM-Monitoringteam benannt wird. Wenn möglich, sollten die vorgeschlagenen Studierenden aus dem Fakultätsrat kommen bzw. schon Erfahrungen in hochschulpolitischer Gremienarbeit gesammelt haben. Falls kein Vorschlag von Seiten der Studierenden eingeht, kann die/der Studiendekan*in Vertreter*innen vorschlagen. Die Entscheidung über die Bestellung der studentischen Vertreter*innen trifft der Fakultätsrat.
- > Dem QM-Monitoringteam gehören 1-2 gewählte Studierende an: eine*r aus dem betreffenden, ein*e zweite*r vorzugsweise aus einem anderen Studiengang der Fakultät und möglichst aus einem ähnlichen Fachgebiet. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollte die/der zweite Studierende der weiteren beteiligten Fakultät angehören. Darüber hinaus können neben den bestellten Studierenden im QM-Monitoringteam zwei studentische Gäste anwesend sein. Mindestens ein*e studentische*r Vertreter*in aus dem betreffenden Studiengang oder aus der Fakultät muss jedoch der QM-Monitoringteam-Sitzung beiwohnen; daher ist es sinnvoll, dass die Studierenden im Vorfeld mehrere Vertreter*innen (2-3) benennen, die ersatzweise eingesetzt werden können.
- > Die/der externe studentische Vertreter*in sollte möglichst einer anderen Hochschule angehören und aus einem ähnlichen Fachgebiet kommen. Evtl. könnte sie/er von der/dem hochschulexternen wissenschaftlichen Fachexpert*in aus deren/dessen eigener Hochschule oder aus dem studentischen Akkreditierungspool ausgewählt werden. Ggf. kann die externe Studierendenvertretung aber auch einer anderen Fakultät der Hochschule Offenburg angehören (Beschluss der QM-Steuerungsgruppe vom 4.12.2018). Falls keine externen Studierenden für die Teilnahme an der QM-Monitoringsitzung benannt werden können, kann deren schriftliches Feedback eingeholt werden.
- > Die Teilnahme einer Vertretung der Hochschulleitung, z.B. QM-Beauftragte*r der Hochschule, ist nicht obligatorisch. Letztere*r kann darüber hinaus durch eine*n Mitarbeiter*in der Stabsstelle Zentrales QM vertreten werden.
- > Kann ein Mitglied des Gutachterteams kurzfristig nicht an der QM-Monitoringteam-Sitzung teilnehmen, sollte – wenn möglich – eine Vertretung gefunden werden (jedes Teammitglied klärt seine eigene Vertretung grundsätzlich mit der/dem Studiengangverantwortlichen im Vorfeld ab). Andernfalls muss eine Stellungnahme zu den Studiengangdokumenten (z.B. Q-Bericht, StuPO) schriftlich VOR der Sitzung abgegeben werden. Auch die gemeinsame Stellungnahme des Gutachterteams, die im Rahmen der Sitzung erstellt wird, sowie ggf. ein Protokoll müssen anschließend vom nicht-teilnehmenden Mitglied kommentiert werden.